



*I* nformations *mail*

**Polizeipräsidium Münster**  
**Direktion Verkehr**  
**Verkehrsunfallprävention**

27. April 2012 ♦ Nr. 51

# kurz & knapp

## Ankündigungspflicht des von der Autobahn ausfahrenden Abschleppgespanns

§ §

Will der Fahrer eines Abschleppgespanns, der wegen des Abschleppens die Warnblinklichtanlage eingeschaltet hat, die Autobahn verlassen, so muss er ein beabsichtigtes Abbiegen auf die Ausfahrtspur gegebenenfalls behelfsmäßig durch kurzzeitiges Abschalten des Warnblinklichts und Setzen des Blinkers ankündigen.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 25.07.2011, - 6 U 19/11

## Entzug der Fahrerlaubnis schon bei acht Punkten möglich

§ §

Schon bei acht Punkten kann die zuständige Behörde die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Inhaber schon mal vorher das „vollständige Instrumentarium des Punktesystems“ durchlaufen hat. Wenn er dann also nach einer Wiedererteilung wieder acht Punkte angesammelt hat, kann die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Quelle: OVG Münster, Beschl. v. 29.06.11, Az. 16B212/11; NZV 11/11

## Lkw - Haftung bei Steinschlag auf nachfolgendes Auto



Im Rahmen der Gefährdungshaftung ist beim Betrieb eines Laster der Schaden an einem nachfolgenden Pkw durch einen Stein zu übernehmen. Im vorliegenden Fall konnte festgestellt werden, dass es sich für den Fahrer nicht um ein unabwendbares Ereignis gehandelt hatte, als ein Stein die Windschutzscheibe des nachfolgenden Pkw beschädigte. Allein, dass die Kiesladung nicht abgedeckt war und ein Gutachter feststellte, dass ein Stein sehr wohl wie ein Ball von der Fahrbahn wieder hochspringen kann, reichte dem Gericht für diese Feststellung aus.

Quelle: LG Heidelberg, Az.: 5S30/11

## Unachtsamkeit bei jedem 4. Verkehrsunfall ursächlich - Moderne Technik lenkt viele Fahrer ab

Viele Fahrer sind mit den zahlreichen Segnungen der Technik überfordert. Dadurch lassen sie sich oft ablenken. Besonders durch Navigationssysteme, Joysticks, Telefon und Audioanlagen ist dies der Fall. 77 Prozent der 1700 Befragten (Dekra-Studie) gaben an, Probleme bei der Bedienung der Geräte zu haben.

Offt haben Frauen (46 Prozent) mit der Technik mehr Probleme als Männer (37 Prozent). Die Frauen sehen dagegen aber schneller die Gefahr der Ablenkung.

Das Unfallrisiko wird nach Forschungsergebnissen aus der Schweiz beim Telefonieren vervierfacht bzw. verfünffacht. Bei jedem vierten Unfall, so die schweizerischen Forscher, sei Unaufmerksamkeit bzw. Ablenkung ursächlich.



Quelle: Autobild v. 27.03.2012; Dekra-Studie, DVR, Fernfahrer 2/2012

## Änderungen im Fahrerlaubnisrecht ab 19.01.2013

Die wesentlichen Änderungen/Neuerungen des Fahrerlaubnisrechts wurden zusammengestellt und dieser Informations-Mail angehängt.

Quelle: 6. VO zur Änderung des FeV

Kategorie	Gültigkeit
A1	10.04.85 - 24.03.93
A	17.02.98
B	19.01.81
C1	19.02.87 - 17.09.09, 17.11.2015
C	04.05.99, 11.05.19, 19.02.98, 17.11.2015
D1	04.05.99, 17.11.15, 05.11.11, 2015
D	04.05.99, 17.11.15, 05.11.11, 2015
BE	19.02.86
C1E	19.02.87 - 04.11.11, 2015
CE	04.05.99, 11.05.19, 05.11.11, 2015
D1E	04.05.99, 17.11.15, 05.11.11, 2015
DE	04.05.99, 17.11.15, 05.11.11, 2015
M	10.04.85
TS	10.04.85
TS	04.05.93
TS	



## Freie Fahrt für Lang -Lkw

EU-Verkehrskommissar Siim Kallas will Lang-Lkw über Ländergrenzen rollen lassen - aber nur, wenn alle betroffenen Staaten zustimmen. Das sagte Kallas am Montag in Brüssel. "Kein (EU-)Mitgliedsland muss Gigaliner zulassen auf seinem Staatsgebiet, wenn dieses Land das nicht wünscht." Derzeit lassen Schweden und Finnland die XXL-Lastwagen mit einer Länge von mehr als 18,75 Metern bei sich zu. In den Niederlanden und Dänemark gibt es Versuche. In Deutschland läuft seit Beginn dieses Jahres ein fünfjähriger Feldversuch in mehreren Bundesländern. Auch Belgien plant nach Angaben der EU-Kommission Tests.



Strittig ist indes der Einsatz über europäische Staatsgrenzen hinweg. Kallas sagte, das Gesetz sei "irreführend" formuliert. "Die Richtlinie verbietet den grenzüberschreitenden Einsatz von längeren Lkw nicht", so Kallas vor dem Verkehrsausschuss des Europaparlaments. Besonders grüne und sozialistische Europaabgeordnete sehen das anders: Sie werfen dem EU-Kommissar vor, er habe einen Schwenk vollzogen und sei unter dem Druck der Straßen-Lobby eingeknickt.

eurotransport Newsletter [newsletter@newsletter.eurotransport.de]

## Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz: Handwerkerregelung und Fahrten durch die öffentliche Hand

Im Grundsatz erstreckt sich das national geltende BKrFQG auch auf den Fahrerkreis in Einrichtungen der öffentlichen Hand, da es keine „*Fahrt zu privaten Zwecken*“ ist. Auch knüpft die Zielsetzung nicht daran an, ob die Fahrten „gewerblichen Zwecken“ dient oder nicht.

Anwendung findet die sog. Handwerkerregelung (Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer/in zur Ausübung des Berufes verwendet, sofern das Fahrzeugführen nicht die Hauptbeschäftigung ist; kein reiner Materialtransport!!!).

Fahrzeuge/Fahrten der Abfallentsorgung (Abfälle werden generell als Güter betrachtet!) und der Grünanlagen-, Garten- und Landschaftspflege, hier:

Handwerkerregelung möglich, unterliegen dem Gesetz.

Erfasst vom BKrFQG werden **nicht** selbst fahrende Arbeitsmaschinen (Saug-Spülfahrzeuge, Hubsteige), sowie Kraftfahrzeuge, die eine Arbeitsleistung erbringen (Straßen- Stadtreinigung, Winterdienste).

**Die Auslegungshilfe zur Anwendung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes auf Mitarbeiter von Einrichtungen der Öffentlichen Hand kann angefordert werden und wird gern übersandt.**

**Küssen während der Fahrt ist grob fahrlässig und kann bei Unfall zur Alleinhaftung des Fahrers führen**

**Und das noch zum Schluss!**

Ein Pkw-Fahrer hatte sich während der Fahrt mehrfach zu seiner Beifahrerin gebeugt und sie geküsst. Es war bereits zuvor zu einem Beinahe-Zusammenstoß auf der Gegenfahrbahn gekommen, der nur durch das Ausweichen des entgegenkommenden Fahrzeugs verhindert wurde.

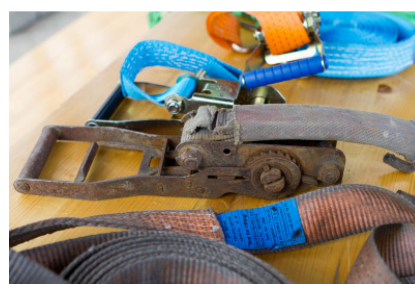
In Folge kam es während eines weiteren Kusses zu einem Zusammenstoß bei ca. 60 km/h mit einem entgegenkommenden Pkw. Die Fahrerin dieses Fahrzeugs, die nicht angegurtert gewesen war, wurde dabei getötet.

Eine eventuelles Mitverschulden dadurch wurde aber verneint. Dieses werde durch das grob schuldhaftes Verhalten des Fahrers vollständig verdrängt, so dass dieser allein haften müsse.

Quelle: LG Saarbrücken, Urteil vom 15.02.2012, - 5 O 17/11

## Tag der Ladungssicherung der Polizei Münster

### Tag der Ladungssicherung



**Mittwoch, 2. Mai 2012 ♦ 10.00 bis 18.00 Uhr  
A 1 ♦ Raststätte 'Münsterland-Ost'**

**Praxisnahe Informationen für Fahrer und Verantwortliche im  
Gewerblichen Güterverkehr durch die Verkehrssicherheitsberatung  
beim Polizeipräsidium Münster.**

**Wir halten Sicherungsmaterialien für Sie bereit und erläutern an  
Zwei Musteraufliegern eine ordnungsgemäße Ladungssicherung.  
Weiter beraten wir Sie zu allen Themen rund  
um den gewerblichen Güterverkehr.**

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Polizeipräsidium Münster • Direktion Verkehr • Verkehrsunfallprävention  
PHK Christoph Becker / PHK Hermann Lentfort • E-mail: [VSB.Muenster@polizei.nrw.de](mailto:VSB.Muenster@polizei.nrw.de) • ☎ 0251-2751522